

**Amtliche Bekanntmachung nach
§ 10 Absätze 7, 8 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
– Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Schuby –**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 11. Mai 2026 – Aktenzeichen G40/2023/227

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma Bioenergie Schuby GmbH, Karl-Zucker-Straße 1a, 91052 Erlangen am 6. Mai 2026 eine Änderungsgenehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle zur Biogaserzeugung (Biogasanlage) gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84), in Verbindung mit der Nummer 8.6.3.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I S. 355), erteilt.

Diese Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen und Errichtungsarbeiten:

- Erhöhung des Durchsatzes an Gülle auf 350.000 t/a
- Erweiterung der Produktionskapazität der Biogasanlage auf 19,9 Mio. Nm³/a Rohbiogas
- Neubau einer Halle zur Annahme der angelieferten Rindergülle und Büroflächen [Länge = 25,02 Meter, Breite = 22,00 Meter]
- Neubau einer Halle zur Annahme und Zwischenlagerung von angeliefertem Mist (Lagerbunker mit Krananlage, Feststoffdosierer und Nebenanlagen) [Länge = 33,19 Meter, Breite = 29,74 Meter]
- Errichtung Fermentation (vier Fermenter mit Durchmesser = 23 Meter, Höhe = 23 Meter; Nettovolumen (V_{netto}) = 8.514 m³ und ein Nachgärbehälter mit Durchmesser = 23 Meter, Höhe = 23 Meter, V_{netto} = 8.514 m³)
- Errichtung Gärrestlager (zwei Lagerbehälter mit Durchmesser = 26 Meter; Höhe = 8 Meter, V_{netto} = 3.770 m³)
- Errichtung Gasentschwefelung

- Eigenstrom-BHKW (zwei BHKW mit jeweils einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1,317 Megawatt mit Schornstein und Aktivkohlefilter
- Errichtung Biogasaufbereitung als Druckwechseladsorptionsanlage (Rohbiogasverarbeitung maximal 2.000 Nm³/h)
- Errichtung CO₂-Verflüssigung (Produktionskapazität CO₂ flüssig = 1.688 kg/h) mit zwei CO₂-Gasspeichern (Lagermenge je 60 t) und einer CO₂-Abfüllanlage
- Errichtung einer Notfackel
- Errichtung einer Abluftbehandlung Biofilter-Anlage (Länge = 15,1 Meter, Breite = 10,1 Meter, Höhe = 1,8 Meter, Volumenstrom = 20.175 m³/h) und einem sauren Wäscher mit einem Schwefelsäure-Lagerbehälter
- Errichtung Pelletheizkessel (Thermische Leistung = 500 kW) mit Pellet-Silo (Volumen = 30 m³), Schornstein und Aschecontainer
- weitere Nebenanlagen (z. B. Waage) einschließlich dazugehöriger Leitungsnetze und befestigter Fahrwege
- Stilllegung der vorhandenen Bestandsanlage
- Rückbau Substratlager-Behälter 1, 3, 5 bis 8
- Rückbau Klärbecken

Das Vorhaben soll auf dem Grundstück Weideweg 14a in 24850 Schuby (Gemarkung Schuby, Flur 7, Flurstücke 11/1, 24, 25, 27, 30, 32 und 14/3) realisiert werden.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid beinhaltet Bedingungen und Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezer-nat 20, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben.“

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter [amtsblatt.schleswig-holstein.de](https://www.amtsblatt.schleswig-holstein.de) und im Internet unter [bimschg.bob-sh.de](https://www.bimschg.bob-sh.de) (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid selbst kann vom Tag nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen **vom 3. Juni 2026 bis einschließlich 16. Juni 2026** auf der Internetseite [bimschg.bob-sh.de](https://www.bimschg.bob-sh.de) (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) eingesehen werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.